

Hamburg, im Oktober 2009
<http://www.strafverteidiger-hamburg.net>

**Stellungnahme der
Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und
Strafverteidiger e. V.**

zum

**Entwurf für das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft
(Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz - HmbUVollzG)
vom 21. August 2009**

Die Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V.¹ wurde 1974 gegründet. Sie vertritt die Interessen von zurzeit etwa 150 in der Hamburger Region tätigen Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern. Rechtspolitisch setzt sich die Arbeitsgemeinschaft für eine konsequente Beachtung und strikte Einhaltung der Unschuldsvermutung in allen Bereichen des Strafverfahrens ein, insbesondere in der Untersuchungshaft.

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt deshalb, dass der Vollzug der Untersuchungshaft gesetzlich geregelt werden soll. Das ist seit Jahrzehnten überfällig. Damit wird endlich der grundgesetzwidrige Zustand beendet, dass einer der schärfsten Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger/innen bis heute in wesentlichen Teilen ohne gesetzliche Grundlage erfolgt.

Der vorgelegte Entwurf für das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft² stützt sich auf den Musterentwurf, der von zwölf Bundesländern erarbeitet wurde und bereits am 3. November 2008 als Entwurf für ein Thüringer Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Der Entwurf übernimmt leider viele

¹ Im Folgenden: Arbeitsgemeinschaft. Weitere Informationen zur Arbeitsgemeinschaft siehe: <http://www.strafverteidiger-hamburg.net>

² im Folgenden: E-HmbUVollzG

kritische Punkte aus dem Musterentwurf, in einigen Punkten weicht er positiv von ihm ab. Die Arbeitsgemeinschaft hebt insbesondere folgende Punkte hervor:

§ 2 Aufgabe des Vollzugs

Positiv hervorzuheben ist zwar, dass der Entwurf bei der Aufgabenbestimmung nicht dem Musterentwurf folgt, der unabhängig von den konkreten Haftgründen generell die Abwehr der „Gefahr weiterer Straftaten“ in den Mittelpunkt stellt. Dennoch wird auch in dem vorliegenden Entwurf die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu weit gefasst, indem allgemein auf die „gesetzlichen Haftgründe“ Bezug genommen wird.

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat lediglich eine dienende Funktion in Bezug auf das jeweils konkrete Strafverfahren. Sein Zweck wird durch die in dem Haftbefehl genannten Haftgründe bestimmt und begrenzt. Haftzweck ist stets nur der konkrete Haftanlass. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dadurch gewahrt, dass der Untersuchungsgefangene nur solchen Beschränkungen unterworfen wird, die dieser Anlass erfordert (§ 119 Abs. 3 StPO). Mit der sicheren Unterbringung soll deshalb nur den in den *jeweils konkret vorliegenden* Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren begegnet und dadurch ein geordnetes Strafverfahren gewährleistet werden.

Der Entwurf weicht davon ab und erweitert die Aufgabenbestimmung allgemein auf alle „gesetzlichen Haftgründe“. Alle Untersuchungsgefangene werden dadurch auf der Ebene des Vollzugs allen Haftgründen gleichzeitig unterworfen, unabhängig davon, ob sie konkret vorliegen. Dies ist nicht nur rechtsdogmatisch falsch, sondern provoziert Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Vollzug.

Die Arbeitsgemeinschaft spricht sich deshalb dafür aus, in § 2 E-HmbUVollzG den allgemeinen Bezug auf die „gesetzlichen“ Haftgründe zu streichen und schlägt folgende Fassung vor:

„Der Vollzug hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.“

§ 5 Gestaltung des Vollzuges

Vor dem traurigen Hintergrund, dass immer wieder Selbsttötungen im Vollzug der Untersuchungshaft zu beklagen sind, begrüßt die Arbeitsgemeinschaft, dass der Prävention von Selbsttötungen in der Untersuchungshaft gesetzlich eine herausgehobene Bedeutung zugewiesen wird.

§ 9 Vorführung, Ausführung

§ 9 Abs. 1 S. 3 E-HmbUVollzG bietet Raum für das Missverständnis, die Anstaltsleitung entscheide auch über die Dauer der Fesselung im Sitzungssaal während der Dauer einer Gerichtsverhandlung. Dies ist nicht der Fall. Durch die Fesselung einer Person während einer Verhandlung wird ihr Geltungsanspruch gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten zwangsläufig herabgesetzt. Die Fesselung in der Gerichtsverhandlung ist deshalb eine Frage der Verhandlungsleitung und der Sitzungspolizei. Beides obliegt dem oder der Vorsitzenden (§ 176 GVG). Dies sollte klargestellt werden, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Die Arbeitsgemeinschaft spricht sich deshalb für folgende Ergänzung als § 9 Abs. 1 S. 5 E-HmbUVollzG aus:

„Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Gerichts für die Gestaltung der Verhandlung nach der jeweiligen Verfahrensordnung und für die Sitzungspolizei gemäß § 176 GVG.“

§ 11 Trennungsgrundsatz

Die Trennung der Untersuchungsgefangenen von Gefangenen anderer Haftarten, insbesondere Strafgefangenen, ist Ausdruck der in Art. 6 Abs. 2 EMRK kodifizierten Unschuldsvermutung. Der Entwurf wird der hohen Bedeutung des Trennungsgrundsatzes nicht gerecht. Er stellt nur geringe Anforderungen an die Ausnahmen von der getrennten Unterbringung und bleibt damit noch hinter der gegenwärtigen Regelung des § 119 Abs. 1 S. 2 StPO zurück, die Ausnahmen nur zulässt, wenn die Trennung unmöglich ist. Die Anforderungen an die Voraussetzungen für Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz sind deshalb zu erhöhen.

Um einen Formularblatt-Schematismus auszuschließen, ist für eine Ausnahme vom Trennungsgrundsatz ein ausdrücklicher schriftlicher Antrag des Untersu-

chungsgefangenen zu fordern. Ausnahmen zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung müssen unerlässlich sein. Die Arbeitsgemeinschaft schlägt deshalb folgende Fassung des § 11 Abs. 2 S. 2 E-HmbUVollzG vor:

„Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie
1. von den betroffenen Untersuchungsgefangenen ausdrücklich schriftlich beantragt wurden oder
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.“

§ 13 Einzelunterbringung (i. V. mit der Übergangsregelung in § 113 Abs. 2)

Der richtige Grundsatz der Einzelunterbringung von Untersuchungsgefangenen (§ 13 E-HmbUVollzG) wird leider durch die Übergangsregelung in § 113 Abs. 2 E-HmbUVollzG eingeschränkt. Danach ist bis zum 31. Dezember 2014 mit Zustimmung des Gefangenen auch die Mehrfachbelegung von Zellen möglich. Obwohl im Untersuchungshaftvollzug die Unschuldsvermutung gilt, bleibt die Regelung des Entwurfs damit hinter § 20 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz zurück, wo – abgesehen von hilfsbedürftigen Gefangenen – im geschlossenen Vollzug keine Ausnahme von der Einzelunterbringung zugelassen werden.

Die in dem Entwurf vorgesehene Ausnahme von der Einzelunterbringung ist problematisch, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Zustimmung der Gefangenen lediglich unter dem Druck der Inhaftierung und aufgrund der Befürchtung erfolgt, bei fehlender Kooperation mit der Anstalt negativ aufzufallen und Nachteile zu erleiden. Um diese Gefahr zu verringern, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zustimmung jederzeit zu widerrufen. § 140 Abs. 2 E-HmbUVollzG ist in Anlehnung an die geltende Regelung in § 119 Abs. 2 S. 2 StPO zu ergänzen:

„Bis zum 31. Dezember 2014 gilt § 13 mit der Maßgabe, dass die Untersuchungsgefangenen mit ihrer Zustimmung gemeinsam untergebracht werden können. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.“

§ 23 Abs. 1 S. 2 Durchsuchung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Nicht akzeptabel ist die Regelung zur Durchsuchung von Rechtsanwältinnen und – anwälten, Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Notarinnen und Notare anlässlich eines Besuchs. Der Entwurf sieht vor, dass die Durchsuchung unter denselben weiten Voraussetzungen erfolgen kann, die auch für alle anderen Besucher und Besucherinnen gelten. Dies wird der besonderen rechtlichen Stellung der genannten Berufsgruppen nicht gerecht. Die ungehinderte Berufsausübung der Anwaltschaft dient der Teilhabe des Bürgers am Recht und dadurch der Verwirklichung des Rechtsstaats.³ Der Verkehr zwischen Rechtsanwalt und Mandant, insbesondere zwischen Verteidiger und Beschuldigtem bzw. Verurteiltem, ist daher von jeder Behinderung und Erschwerung freizuhalten. Im Rechtsstaat wird der Anwaltschaft als einem unabhängigen Organ der Rechtspflege grundsätzlich vertraut, dass sie die ihr für ihre Berufsausübung eingeräumten Rechte nicht missbraucht.⁴ § 23 Abs. 1 S. 2 steht dazu im Widerspruch. Die Arbeitsgemeinschaft fordert seine Streichung.

§ 26 Anhalten von Schreiben

Das Recht des als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen auf freien Briefverkehr ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 GG, beim Briefverkehr mit Familienangehörigen kommt Art. 6 Abs. 1 GG hinzu. Betroffen ist auch der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK. Der Entwurf wird der hohen Bedeutung der betroffenen Rechte nicht gerecht, soweit er das Anhalten von Schreiben schon erlaubt, wenn dies nur die „Ordnung der Anstalt erfordert“ (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 E-HmbUVollzG). Dies steht insbesondere auch systematisch im Widerspruch zu § 25 Abs. 1 S. 2 E-HmbUVollzG, wonach eine Textkontrolle aus Gründen der Anstaltsordnung nur angeordnet werden darf, wenn dies zur Abwehr einer *schwerwiegenden Störung* erforderlich ist. Der Maßstab in § 26 Abs. 1 Nr. 1 E-HmbUVollzG ist deshalb an § 25 Abs. 1 S. 2 E-HmbUVollzG anzupassen.

Soweit Briefe der Gefangenen Werturteile enthalten, ist zusätzlich zu den oben genannten Grund- und Menschenrechten Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG betroffen, auch wenn es sich aus Sicht des Vollzugs um „grob unrichtige Darstellungen“ handelt.

³ § 1 BRAO, § 1 Abs. 2 BerufsO, vgl. BVerfGE 113, 29, < >; 63, 266 <283 ff.>

⁴ BGHSt 27, 260, <262, 265>

Die Briefkontrolle ist nicht Mittel der Außendarstellung des Untersuchungshaftvollzugs, dafür stehen ihm überlegenere Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Falls grob unrichtige Darstellungen im Einzelfall die konkrete Gefahr einer schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung begründen, ist das Anhalten des Briefes gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 E-HmbUVollzG möglich. § 26 Abs. 1 Nr. 3 E-HmbUVollzG ist insoweit überflüssig.

Die Arbeitsgemeinschaft spricht sich deshalb dafür aus,

- § 26 Abs. 1 Nr. 1 E-HmbUVollzG wie folgt zu fassen:

„[...] 1. wenn es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit der Anstalt erfordert oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstalt erforderlich ist, [...]“,

- § 26 Abs. 1 Nr. 3 E-HmbUVollzG zu streichen.

§§ 72 ff. Ergänzende Bestimmungen für junge Gefangene

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt, dass der Entwurf der besonderen Lebenssituation junger Gefangener Rechnung trägt, insoweit insbesondere eine entwicklungsfördernde Ausgestaltung des Vollzugs (§ 73 E-HmbUVollzG), die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 74 E-HmbUVollzG), die Unterbringung in Wohngruppen (§ 76 E-HmbUVollzG), erweiterte Besuchsregelungen, längere Besuchszeiten und der Empfang von Nahrungsmittelpaketen (§ 78 E-HmbUVollzG) vorgesehen sind.

§ 81 Absonderung bei Jugendlichen

Gemäß § 81 i. V. mit § 54 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 E-HmbUVollzG ist als besondere Sicherungsmaßnahme die unausgesetzte Absonderung von jungen Untersuchungshaftvollzugsgefangenen – wie bei Erwachsenen – bis zu einem Monat ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ohne Benachrichtigung des Gerichts möglich. Diese Zeitspanne ist in Bezug auf Jugendliche erheblich zu lang. Jugendliche nehmen Zeiträume aufgrund des alterstypisch unterschiedlichen Zeitgefühls als länger wahr. Sie sind zudem in wesentlich stärkerem Maß auf Kontakt zu anderen Personen angewiesen. Die mit einer Einzelhaft für Jugendlichen verbundenen besonderen Gefahren finden Niederschlag in der Regelung in Nr. 67 United Nations

Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty (Resolution 45/113 vom 14.12.1990). Die Arbeitsgemeinschaft spricht sich deshalb dafür aus, dass bei Jugendlichen eine unausgesetzte Absonderung bereits ab einer Woche der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf und dem Gericht und der Staatsanwaltschaft gemeldet werden muss.

Die Arbeitsgemeinschaft hält deshalb die folgende Ergänzung als Satz 1 in § 81 E-HmbUVollzG für notwendig:

„§ 54 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass Einzelhaft von mehr als einer Woche Gesamtdauer in einem Jahr der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf und dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wird.“

§ 83 Arrest bei Jugendlichen

Auch bei Jugendlichen wird der Arrest gemäß § 83 Abs. 4 i. V. mit § 66 Abs. 3 S. 1 E-HmbUVollzG als Einzelhaft vollzogen. Er verstößt damit gegen Nr. 67 United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty (Resolution 45/113 vom 14.12.1990), die „closed or solitary confinement“ als Disziplinarmaßnahme gegen Jugendlichen untersagt. Der Arrest ist deshalb aus der Liste der Disziplinarmaßnahme, die gegen Jugendlichen angeordnet werden dürfen, zu streichen. Die Arbeitsgemeinschaft schlägt vor, § 83 Abs. 4 E-HmbUVollzG wie folgt zu fassen:

„Gegen junge Untersuchungsgefangene dürfen Disziplinarmaßnahmen nach § 65 Abs. 1 Nummern 1, 6, 7 und 8 nicht verhängt werden. Maßnahmen nach § 65 Absatz 1 Nummern 2 und 3, Nummern 4 erster Halbsatz sowie Nummer 5 sind nur bis zu zwei Monaten zulässig.“

Der Vorstand:

Rechtsanwalt Tim Burkert (Vorsitzender)

Rechtsanwältin Johanna Dreger-Jensen (stellvertr. Vorsitzende)

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Reinhard

Rechtsanwalt Dr. Ralf Ritter (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Arne Timmermann

Rechtsanwältin Dr. Ines Woynar